Freistellung von der Überlassungspflicht von Niederschlagwasser gemäß § 48 und 49 Absatz 4 Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG-NRW)

Die Satzungsänderung ermöglicht es den Grundstückseigentümern, gemäß § 49 Abs. 4 LWG-NRW auf Antrag von der Niederschlagswasserüberlassungspflicht freigestellt zu werden. Dafür muss der Grundstückseigentümer gegenüber der zuständigen Behörde (Rhein-Sieg-Kreis) nachweisen, dass das Niederschlagswasser ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Liegt dieser Nachweis der Gemeinde vor, wird diese über den Antrag entscheiden. Wird eine Freistellungserklärung seitens der Gemeinde an den Grundstückseigentümer erteilt, geht die Niederschlagswasserüberlassungspflicht widerruflich auf den Grundstückseigentümer über.

Dies gilt auch, wenn bereits ein Anschluss an einen öffentlichen Regenwasser- oder Mischwasserkanal besteht.

Allgemeines:

Für die Versickerung auf dem Grundstück gibt es verschiedene Optionen, die je nach Lage des Grundstücks und der Tatsache, ob es sich in einer Wasserschutzzone befindet, variieren. In Wasserschutzzonen muss das Wasser über den Mutterboden versickern, beispielsweise durch Mulden oder oberflächige Verrieselung. Außerhalb von Wasserschutzzonen stehen zusätzlich weitere Möglichkeiten zur Verfügung, wie z.B. Rigolen mit Kies oder Fertigteilen.

Für die Versickerung ist ein Nachweis erforderlich, dass diese gemeinwohlverträglich ist. Dieser Nachweis ist durch ein hydrologisches Gutachten zu erbringen. In jedem Fall ist eine Begutachtung des Bodens durch ein Fachunternehmen (z. B. einen Geologen) notwendig.

Anschließend muss die zuständige Behörde, die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, die Genehmigung für die Versickerung oder die Einleitung in ein Gewässer erteilen. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist alle 20 Jahre zu erneuern und an neue Gegebenheiten anzupassen.

Bei Problemen mit der Versickerungsanlage, wie etwa Überschwemmungen, kann die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid die Freistellung von der Niederschlagwasserabgabe widerrufen und einen Anschluss an den öffentlichen Kanal verlangen.

Das bedeutet im Einzelnen:

Der Grundstückseigentümer kann gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW auf Antrag von der Niederschlagswasserüberlassungspflicht freigestellt werden. Dafür muss der Grundstückseigentümer gegenüber der zuständigen Behörde (Rhein-Sieg-Kreis) nachweisen, dass das Niederschlagswasser **ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet** werden kann. Liegt dieser Nachweis der Gemeinde vor, wird diese über den Antrag entscheiden.

Wird eine Freistellungserklärung seitens der Gemeinde an den Grundstückseigentümer erteilt, geht die Niederschlagswasserüberlassungspflicht widerruflich auf den Grundstückseigentümer über.

Für die gemeinwohlverträgliche Versickerung auf eigenem Grundstück gibt es folgende Möglichkeiten, die je nach Lage des Grundstücks und seiner Lage innerhalb oder außerhalb von Wasserschutzzonen unterschiedlich sein können:

- **Innerhalb von Wasserschutzzonen** muss das anfallende Niederschlagwasser grundsätzlich über die 20-30 cm mächtige bewachsene Bodenzone (Mutterboden) entsorgt werden. Hierfür sind Versickerungsflächen, Mulden, Mulden-Rigolen etc. gebräuchlich.

- **Außerhalb von Wasserschutzzonen** bestehen zusätzlich zu den bereits genannten Optionen weitere Möglichkeiten zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung des Niederschlagwassers. Hierzu zählen u.a. Rigolen mit Kies, Rigolen mit Fertigteilen sowie in besonderen Ausnahmefällen bestehende Sickerschächte (nur für Dachflächen und unbefahrbare Hofflächen) benutzt werden.

Kombinationen der Anlagen sind ggf. möglich/nötig.

Im ersten Schritt muss gemäß § 48 Wassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG-NRW) gegenüber der zuständigen Behörde (hier: Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg Kreises) nachgewiesen werden, ob eine gemeinwohlverträgliche Entsorgung des Niederschlagwassers in Form einer Versickerung auf dem Grundstück möglich ist. Die Einleitung in ein ortsnahes Gewässer ist ebenfalls bei dieser Behörde zu beantragen.

Soll die Versickerung über eine Versickerungsfläche (oberflächige Verrieselung) erfolgen, wird in der Regel eine Begutachtung der in Frage kommenden Versickerungsfläche bezüglich der Gemeinwohlverträglichkeit durch ein Fachunternehmen (Geologe o.ä.) benötigt.

Für alle anderen Versickerungsanlagen muss der Nachweis grundsätzlich detailliert, konkret und schlüssig sein und durch ein **hydrologisches Gutachten** durch ein Fachunternehmen (z.B. Geologe) erbracht werden. Das hydrologische Gutachten dient der Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch einen Versickerungsversuch. Der ermittelte Wert (K_f Wert in Metern pro Sekunde (m/s)) entscheidet, ob eine Versickerung auf eigenem Grundstück gemeinwohlverträglich möglich ist.

Welche Art des Nachweises der Gemeinwohlverträglichkeit der geplanten Niederschlagwasserbeseitigung auf eigenem Grundstück zu führen ist, bestimmt die zuständige Behörde (Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg Kreises).

Bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg Kreises (UWB-RSK) können Sie einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis stellen. Hierfür werden i.d.R. die zuvor genannten Nachweise benötigt. Wenden Sie sich hierfür bitte an die UWB-RSK unter der E-Mail Adresse kai.dischner@rhein-sieg-kreis.de.

Wenn die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg Kreises den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis **genehmigt** hat, stellt die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid auf Antrag, **widerruflich, ganz oder teilweise** gemäß § 49 Absatz 4 LWG-NRW von der Überlassungspflicht von Niederschlagwasser frei.

Damit geht die Niederschlagwasserbeseitigungspflicht mit allen Rechten und Pflichten auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks über.

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis von der Unteren Wasserbehörde Nordrhein-Westfalen muss alle zwanzig Jahre erneut gestellt werden. Dabei müssen sämtliche Nachweise an die aktuellen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen, wie etwa Regenmengen und neue Richtlinien, angepasst werden.

Sollte es während des Betriebs Ihrer genehmigten Versickerungsanlage zu Störungen im laufenden Betrieb kommen, wie z.B. durch Vernässung von Nachbargrundstücken oder Übertreten von Niederschlagwasser in den öffentlichen Straßenbereich, kann die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom Widerrufsrecht Gebrauch machen und die **Freistellung von der Überlassungspflicht von Niederschlagwasser gemäß §§ 48 und 49 Absatz 4 LWG-NRW widerrufen.**

Sollte die Freistellung widerrufen werden, wird die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, bei Vorliegen eines öffentlichen Regenwasser- oder Mischwasserkanals, den Anschluss- und Benutzungszwang

gemäß § 9 Absatz 1, 2 und 5 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid anordnen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid wenden, wir beraten Sie gerne.